

---

/// Wieviel erlaubt das Grundgesetz?

## BUNDESWEHREINSATZ IM INNERN

---

**SYLVIA CHARLOTTE SPIES-OTTO** /// Der Staatspräsident Frankreichs rief nach den Anschlägen in Paris am 13. November 2015 auf gesetzlicher Grundlage den Ausnahmezustand aus. Die französischen Streitkräfte begannen darauf mit der „Operation Sentinelle“, u. a. wurden Angehörige der Streitkräfte in Paris zu Patrouillen und Wachaufgaben eingesetzt. In Deutschland ist die Bewältigung friedenszeitlicher Krisen Aufgabe der Länder. Das Grundgesetz enthält nur für den Spannungs- und Verteidigungsfall (äußerer Notstand) bzw. für den Fall der inneren existenziellen Staatsgefahr (innerer Notstand) ausdrückliche Regelungen für den Einsatz der Streitkräfte durch die Bundesregierung auf deutschem Boden. Damit bestehen scheinbar in Bezug auf zwei Fragen Unklarheiten: Wie und wieweit dürfen Streitkräfte in gesteigerten Situationen der Gefahrenabwehr im Innern eingesetzt werden? Wie und inwieweit darf der Bund aus eigenem Recht in besonders gesteigerten Situationen der Gefahrenabwehr Streitkräfte im Innern einsetzen?

### Ausgangslage

Derzeit berühren diese Fragen die Politik und Stimmen wurden laut, die Befugnisse des Bundes würden hier nicht ausreichen – so zunächst Bundesminister Wolfgang Schäuble<sup>1</sup> – und es bestünde daher eine Schutzlücke. Oder auch nur, es sei an der Zeit, historische Vorbehalte im Grundgesetz gegen eine „Bundeswehr als Reservepolizei“ zu überwinden<sup>2</sup>. Seit April 2016 spielte das Für und Wider innerhalb der Bundesregierung eine zentrale Rolle in der Diskussion um das Weißbuch 2016<sup>3</sup>, das in enger Abstimmung mit den Ressorts der Bundesregierung unter der Federführung des Verteidigungsressorts erarbeitet wird<sup>4</sup>.

Was zum Einsatz der Bundeswehr im Innern hier angesprochen werden soll, hat bereits eine Vorgeschichte, die im Jahr 2001 mit den terroristischen Anschlägen des 9. September in den Vereinigten Staaten von Amerika be-

### Immer wieder gibt es Diskussionen um den Einsatz der Bundeswehr im INNERN.

ginnt. In den USA und in vielen anderen Staaten hat sich in der Folge dieser Ereignisse die nationale Innen- und Sicherheitspolitik verändert, namentlich wurde die Terrorismusbekämpfung



**Wie, wann und wo darf die Bundeswehr im Innern eingesetzt werden? Mit dieser Frage hat sich auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigt.**

zum herausragenden Fokus. Nationale Gesetze wurden verschärft und den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden im Innern mehr Befugnisse zugesprochen. Die Geheimdienste und Strafverfolgungsbehörden arbeiteten danach auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene verstärkt zusammen.

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht einige der innen- und sicherheitspolitischen Gesetzesänderungen in diesem Zusammenhang im Nachgang für grundgesetzwidrig erklärt, so auch Teile des Luftsicherheitsgesetzes. Es war angepasst worden, um u. a. weitergehende Regelungen über die Unterstützung und Amtshilfe zur Terrorabwehr durch die Streitkräfte aufzunehmen<sup>5</sup>. Den letztlich auslösenden Anlass dafür gab der Irrflug eines Sportflugzeugs in Frankfurt am Main am 5. Januar 2003,

dessen geistig verwirrter Pilot damit drohte, sich in ein Hochhaus zu stürzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zum Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) nicht nur bestimmte gesetzliche Türen für den Einsatz der Bundeswehr im Innern in Ansehung der Verfassung (wieder) geschlossen. Es hat auch Türen, die verfassungswegen zuvor als umstritten galten, bestätigt und damit zweifelsfrei geöffnet. Daher lohnt ein Blick in die Verfassungsrechtsprechung als Grundlage für die gegenwärtige Debatte.

### Die grundlegende Verfassungsrechtsprechung

Die erste rasche Entscheidung erging am 15. Februar 2006<sup>7</sup> auf Verfassungsbeschwerden hin, die von „Vielfliegern“ eingelegt wurden. Sie wandten sich aus

Sicht des Grundrechtsschutzes gegen die neuen §§ 13 bis 15 LuftSiG, vor allem gegen die Ermächtigung der Streitkräfte, Luftfahrzeuge durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt abzuschießen und dabei ggf. die Kläger zu treffen. Das Gesetz enthielt in der damaligen Fassung des § 14 LuftSiG folgenden Wortlaut: „Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.“ (Abs.1) [...] „Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.“ (Abs. 3).

Der Erste Senat erklärt den letzten Satz als unvereinbar und nichtig mit dem Grundgesetz. Im Kern begründet er dies damit, dass es schlechterdings unvorstellbar sei, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen, die sich wie die Besatzung und die Passagiere eines entführten Luftfahrzeugs in einer für sie hoffnungslosen und unentrinnbaren Lage befänden, vorsätzlich zu töten, also staatlicherseits aufzuopfern. Eine solche Abwägung dürfe der Gesetzgeber nicht treffen. Ein nichtkriegerischer Streitkräfteeinsatz mit solchen Konsequenzen sei mit dem Recht auf Leben und der Verpflichtung des Staates zur Achtung und zum Schutz der menschlichen Würde nicht zu vereinbaren. Die letzte Aussage des Bundesverfassungsgerichts ist interessant. Sie verweist nämlich indirekt darauf, dass der Senat die gesetzliche Regelung zu diesem Zeitpunkt nicht

als einen tauglichen Versuch auffasste, gerade für das exzeptionelle und von außen herbeigeführte Szenario<sup>7</sup> der terroristischen Anschläge des 11. September 2001 eine gesetzgeberische Lösung zu finden. Zum Anwendungsbereich des § 14 Absatz 3 LuftSiG erläutert er zudem ausdrücklich, dieser betreffe nicht die Abwehr von Angriffen, die auf die Beseitigung des Gemeinwesens und die

**Der Erste Senat **LEHNT** im Februar die „Abschussbefugnis in den §§ 13 bis 15 LuftSiG eingeschränkt **AB**.**

Vernichtung der staatlichen Rechts- und Freiheitsordnung gerichtet seien. Der Senat verstand folglich die Änderung im Luftsicherheitsgesetz auch nicht als Regelung für einen exzeptionellen Fall im Innern, sondern lediglich als Gesetz, mit dem die allgemeine polizeiliche Gefahrenabwehr verbessert bzw. unterstützt werden soll. In Einklang damit kommt er zu dem Schluss, die Verfassung (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG) erlaube es dem Bund nicht, die Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen mit spezifisch militärischen Waffen einzusetzen. Damit bleiben 2006 in Bezug auf unsere Ausgangsfragen unbefriedigende Antworten bestehen.

Trotzdem enthält das Urteil des Ersten Senats bereits wichtige Klarstellungen. Es erkennt nämlich an, dass der Begriff des „besonders schweren Unglücks-

falls“, der im Art. 35 Abs. 2 und 3 GG angelegt ist, Vorgänge umfasst, die von Menschen absichtlich herbeigeführt werden, also auch die – möglichen – Folgen krimineller oder terroristischer Taten. Und, dass die Streitkräfte bereits dann, wenn der Eintritt einer menschlich verursachten Katastrophe absehbar ist, nicht nur zur technischen Hilfe herangezogen werden, sondern in gesteigerten Lagen auch eingesetzt werden können. Allerdings nur im Rahmen der Befugnisse zur allgemeinen Gefahrenabwehr, wie sie den Landesbehörden (d. h. der Polizei) eröffnet sind. Schließlich betrifft die Einschränkung, dass ein missbrauchtes Luftfahrzeug nicht mit Waffengewalt bekämpft werden dürfe, nur ein mit unschuldigen Tatabeteiligten besetztes Flugzeug. Ein nur mit Tätern besetztes oder unbemanntes Luftfahrzeug könnte demnach mit Waffengewalt bekämpft werden, soweit es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach den Umständen des Einzelfalls zuließe.

Die Länder Bayern und Hessen machten beim Bundesverfassungsgericht Verfahren der abstrakten Normenkontrolle anhängig, die bis zum Abschluss der Verfassungsbeschwerden hintangestellt wurden. Nach dem Urteil vom 15. Februar 2006 erklärten die Staatsregierungen ihre Anträge hinsichtlich der Abschussbefugnis für erledigt. Im Übrigen hielten sie daran fest, weiterhin die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für die Ergänzung des Luftsicherheitsgesetzes und die Eilentscheidungsbefugnis des Bundesministers der Verteidigung für die Einsatzentscheidung der Luftwaffe (ebenfalls § 13 Absatz 3 LuftSiG) zu bestreiten. Beide Punkte haben aus Sicht der Landesregierungen eine besondere Berechtigung, weil sie das Bund-Länder-Verhältnis im

hier maßgeblichen Kernbereich der Länderkompetenzen betreffen: die Prärogative der Länder in der polizeilichen Gefahrenabwehr. Und damit letztlich gerade die Frage, wann und inwieweit der Bund aus eigenem Recht in gesteigerten Situationen der Gefahrenabwehr Streitkräfte im Innern einsetzen darf.

### Das Bundesverfassungsgericht

Für die Normenkontrolle und die Verfassungsfragen der staatlichen Kompetenzordnung ist der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts zuständig. Er rief – in seit 2006 geänderter Zusammensetzung – am 3. Mai 2011 das Plenum des Bundesverfassungsgerichts an, da er beabsichtigte, von den Rechtsauffassungen abzuweichen, die dem Urteil des Ersten Senats zugrunde lagen. Wichtig für unsere Fragestellung ist dabei, dass der Zweite Senat eine Abweichung nicht nur in Bezug auf die Gesetzgebungsbefugnis und die Eilentscheidungskompetenz erwog. Auch die Feststellung, dass Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG einen Einsatz der Streitkräfte mit spezifisch militärischen Waffen nicht zulasse, wollte er überprüfen.

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat zu dieser Vorlagefrage entschieden:<sup>8</sup> „Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG schließen die Verwendung spezifisch militärischer Waffen bei Einsätzen der Streitkräfte nach diesen Vorschriften nicht grundsätzlich aus, lassen sie aber nur unter engen Voraussetzungen zu“<sup>9</sup>. Dies betrifft nicht nur das Luftsicherheitsgesetz, sondern jeden Fall, in dem ein Einsatz der Streitkräfte in gesteigerten Situationen der Gefahrenabwehr nach Art und Umfang erwogen wird. Dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Hans-Peter Bartels, der den Einsatz der Bundeswehr

im Innern bei Terroranschlägen bereits jetzt – ohne gesetzliche Regelung – für möglich hält, ist daher grundsätzlich zuzustimmen<sup>10</sup>. Denn eine verfassungsrechtliche oder gesetzliche Schutzlücke für diesen Fall besteht nicht.

Was ist aber darunter zu verstehen, dass der Einsatz der Streitkräfte unter Verwendung spezifisch militärischer Kampfmittel nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommt? Auf einer ersten Stufe ergibt sich dies positiv aus der verfassungsrechtlichen Voraussetzung des „besonders schweren Unglücksfalls“, den das Bundesverfassungsgericht für den Streitkräfteeinsatz näher konkretisiert. Der Begriff umfasst für den Fall des originären Streitkräfteeinsatzes nur „ungewöhnliche Ausnahmesituationen katastrophischen Ausmaßes“. Damit gibt die Plenarentscheidung

**Das Bundesverfassungsgericht beschied 2011, dass die Streitkräfte spezifisch militärische Kampfmittel nur in AUSNAHMEFÄLLEN verwenden können.**

hier ein strenges Regel-Ausnahme-Verhältnis als Maßstab vor, ohne den Begriff mit Beispielfällen zu füllen. In der Regel – d. h. unterhalb dieser Schwelle – kommt also weder ein Streitkräfteeinsatz unter Verwendung spezifischer militärischer Mittel noch ein Streitkräfteeinsatz, den die Bundesregierung aus eigener Einschätzungsprärogative beschließt, in Frage.

Negativ gewendet stellt auch nicht jede Gefahrensituation, die ein Land mittels seiner eigenen Polizei nicht zu beherrschen imstande ist, allein schon aus diesem Grund einen besonders schweren Unglücksfall dar. Das Bundes-

verfassungsgericht betont vielmehr, dass auch die Anforderungskompetenz der Bundesländer gegenüber dem Bund und der Bundeswehr insoweit beschränkt ist. Und zwar zunächst auf eine Unterstützung, bei der die Bundeswehr nichtmals hoheitliche Befugnisse der allgemeinen Gefahrenabwehr ausübt, sondern nur Amtshilfe im Rahmen technischer Unterstützung leistet. Dies entspricht auch der bisherigen Staatspraxis, und das selbst im Bereich der Luftsicherheit. Dass die Bundeswehr unter Landesführung die Befugnisse der Länderpolizei zur allgemeinen Gefahrenabwehr ausübt, ist bereits ein – wenn auch bisher nicht eingetretener – Ausnahmefall, um einer gesteigerten polizeilichen Gefahrenlage Rechnung zu tragen. Ein Einsatz der Streitkräfte durch die Bundesregierung, bei dem die Soldaten weitergehende hoheitliche Befugnisse ausüben sollen, d. h. unter Verwendung spezifisch militärischer Kampfmittel eingesetzt werden, ist durch das strengere Regel-Ausnahme-Verhältnis, das vom Plenum herausgearbeitet wurde, begrenzt.

Das Bundesverfassungsgericht unterwirft den originären Einsatz zusätzlich – auf einer zweiten Stufe – einer verfassungsrechtlichen Sperrwirkung aus der Notstandsverfassung. Deren Regelungen in Art. 87a Abs. 4 GG dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass der Einsatz der Streitkräfte statt auf dieser Grundlage ausweichend auf der des Art. 35 Abs. 2 oder 3 GG erfolgt. Zur Bewältigung eines Unglücksfalls können Streitkräfte deshalb nur in Ausnahmesituationen eingesetzt werden, die nicht von der in Art. 87a Abs. 4 GG geregelten Art sind. Liegt eine Situation vor, die eine Ähnlichkeit mit inneren Unruhen aufweist – z. B. gewalttätige

Demonstrationen – versperst diese Tatsache die Möglichkeit, Streitkräfte „zur Amtshilfe“ einzusetzen. Das Rational dazu ergibt sich aus den hohen Hürden der Notstandsregelung. Denn nach Art. 87a Abs. 4 Satz 1 GG dürfen selbst zur Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter aufständischer Streitkräfte auch dann, wenn das betreffende Land zur Bekämpfung der Gefahr nicht bereit oder in der Lage ist, nur unter der – strengeren – Voraussetzung eingesetzt werden, dass eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes besteht.

Schließlich muss der besonders schwere Unglücksfall, zu dessen Bekämpfung auch spezifisch militärische Mittel eingesetzt werden sollen, bereits vorliegen. Dies setzt zwar nicht notwendigerweise einen bereits eingetretenen Schaden voraus. Der Unglücksverlauf muss aber bereits begonnen haben und der Eintritt eines katastrophalen Schadens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorstehen. D. h., zeitlich hat das Plenum für den originären und bewaffneten Streitkräfteinsatz die Schraube fester ange dreht. Der Einsatz der Streitkräfte wie der Einsatz spezifisch militärischer Abwehrmittel ist zudem auch in einer solchen exzeptionellen Gefahrenlage nur als Ultima Ratio zulässig.

### Eine Schutzlücke

Bleibt unter diesen hohen Hürden doch eine Schutzlücke? Dies soll für eine Ausgangssituation skizziert werden, die mit den Anschlägen von Paris vergleichbar wäre. D. h. für eine Situation, in der islamistisch motivierte Attentate zeitgleich und koordiniert an verschiedenen Orten innerhalb einer Metropole auf Sport-

**Auf der Grundlage der sachlichen Einschätzungsprärogative können die LÄNDER über Unterstützung durch die Streitkräfte entscheiden.**

und Konzertveranstaltungen sowie öffentliche Lokale erfolgt sind, bei denen Schusswaffen einschließlich Militär- bzw. Kriegswaffen eingesetzt wurden, Geiselnahmen erfolgten, sowie Selbstmordattentate mit Sprengstoffwesten verübt wurden. Solche Terroranschläge und ihre Folgen können eine Situation der gesteigerten Gefahrenabwehr hervorrufen. Das betroffene Bundesland hat nach föderaler Verfassungslage die Gefahr vor Ort jedoch zunächst mit eigenen Polizeikräften zu bewältigen. Dies gewährleistet auch eine verzugslose und eingespielte polizeiliche Aufgabenwahrnehmung. Sollten die eigenen, gegebenenfalls landesweit zusammengezogenen Kräfte nicht ausreichen, dann entscheidet das Land darüber, wann es sich wie und an wen mit der Bitte um Hilfe wendet, d. h. an andere Bundesländer oder an den Bund. In der Ausgangssituation käme es also auf die sachliche Einschätzungsprärogative und die Anforderung des betroffenen Landes an, ob auch die Streitkräfte in der Gefahrenabwehr zur Unterstützung der Polizei eingesetzt werden. Die Streitkräfte wären gemäß der zuvor beschriebenen Lage nach den Anschlägen auf technische bzw. personelle Unterstützung beschränkt. Dass die Streitkräfte in der Strafverfolgung und zu polizeilichen Ermittlungen eingesetzt werden, ist ausgeschlossen.

Wenn die tatsächliche Folge der Anschläge oder eine weiter bestehende Anschlaggefahr das Gebiet mehrerer Bundesländer betraf – und es zur wirksamen Bekämpfung dieser Gefahr erforderlich wäre – kann die Bundesregierung die betroffenen Landesregierungen anweisen, nicht nur Polizeikräfte anderer Länder oder des Bundes, sondern auch Einheiten der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einzusetzen. Solche Bundesweisungen kämen an die betroffenen Bundesländer nur in Betracht, wenn diese tatsächlich nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten in der Lage wären, die Gefahr mit Landeskräften abzuwehren. Wie und mit welchen Befugnissen die Streitkräfte von den Ländern eingesetzt werden sollen, kann die Bundesregierung dabei nicht vorgeben. Auch in dieser Situation ginge die Einschätzungsprärogative der Länder zunächst weiter vor. Sie bestimmen gemäß der Lage, wie die Streitkräfte für polizeiliche Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr unter ihrer Führung eingesetzt werden. Wäre eine Ereignis von katastrophischen Dimensionen zu bewältigen oder dessen unmittelbarer Eintritt zu verhindern, könnten unter denselben Voraussetzungen die Streitkräfte nach einer Kabinettsentscheidung auch originär durch den Bund selbst eingesetzt werden. Entscheidend für den Wechsel in der föderalen Prärogative ist (nur) die Dimension der Gefahr. Eine Dimension, die den Wechsel auslösen könnte, läge vor, wenn etwa Anschlagsmittel mit sehr weitreichenden, andauernden verheerenden Wirkungen eingesetzt würden oder damit gedroht würde. Ausgeschlossen bleibt auch dann, dass militärische Waffen gegen Unbeteiligte oder Menschenmengen eingesetzt werden –

Letzteres wegen der Sperrwirkung des Notstandes.

### FAZIT

Das Grundgesetz erlaubt den Einsatz der Bundeswehr im Innern – auch mit Waffengewalt – gefahrangemessen in abgestufter Weise, ohne das Grundkonzept der Polizeihohheit der Länder in der föderalen Verfassung in Frage zu stellen. Der entscheidende Unterschied gegenüber der Rechts- und Kompetenzlage in

**Das föderale Grundkonzept der Polizeihohheit der Länder bleibt mit GEFAHRENGEMESSENEN Ausnahmen bestehen.**

Frankreich liegt nicht in einem Weniger an rechtlichen Möglichkeiten, sondern in der föderalen Staatsordnung Deutschlands, aus der auch eine strikte Aufgabentrennung zwischen Streitkräften und Polizei erwächst ///



### /// SYLVIA CHARLOTTE SPIES-OTTO

leitete bis Ende 2015 das Referat „Staats- und Verfassungsrecht“ im Bundesministerium der Verteidigung, Berlin/Bonn, und begleitete in dieser Funktion u. a. die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht um das Luftsicherheitsgesetz und den Einsatz der Streitkräfte im Innern.

---

**Anmerkungen**

- <sup>1</sup> <http://www.welt.de/politik/deutschland/article151078291/Schaeuble-fordert-Bundeswehreinsatze-auch-im-Inneren.html>, Stand: 10.3.2016
- <sup>2</sup> Statt vieler Gimmler, Karl-Heinz / Portugall, Gerd: Helfer in der Not?, in: Behörden Spiegel, Februar 2016, S. 53 und in der Weißbuchdebatte Sonne, Werner: <http://www.cicero.de/berliner-republik/bundeswehr-einsatz-im-innern-bravo-frau-von-der-leyen/60772>, Stand: 14.4.2016.
- <sup>3</sup> Zum Streitstand mit Hintergründen Leithäuser, Johannes / Sattar, Majid: Rotes im Weißbuch, Warum Steinmeier und von der Leyen streiten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13.4.2016, S. 2.
- <sup>4</sup> [http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/tut/p/c4/04\\_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP315EyrpHK9pNyydL3y1Mzi4qTS5Ay99KLSvJScxPTUPP2CbEdFAOQreHc/](http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/tut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP315EyrpHK9pNyydL3y1Mzi4qTS5Ay99KLSvJScxPTUPP2CbEdFAOQreHc/), mit Einzelheiten zum Weißbuchprozess, Stand: 13.4.2016.
- <sup>5</sup> Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 11.1.2005 (BGBl I S. 78).
- <sup>6</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20060215\\_1bvr035705.html](http://www.bverfg.de/e/rs20060215_1bvr035705.html), Stand: 13.3.2016.
- <sup>7</sup> Völkerrechtlich waren die Anschläge einem „bewaffneten Angriff“ gleichzusetzen und durften deshalb „kriegerisch“ beantwortet werden. Der VN-Sicherheitsrat unterstrich am 28.9.2001 das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika auf Selbstverteidigung gegen die fortbestehende Bedrohung von außen, auch soweit der Gegner – das Terrornetzwerk Al Kaida – kein staatlicher Akteur ist.
- <sup>8</sup> [http://www.bverfg.de/e/fs20110503\\_2bvf000105.html](http://www.bverfg.de/e/fs20110503_2bvf000105.html), Stand: 10.3.2016.
- <sup>9</sup> Im Übrigen entschied es: Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für den Luftverkehr. Der Streitkräfteeinsatz in Fällen des überregionalen Katastrophennotstandes ist auch in Eilfällen nur aufgrund eines Kabinettschlusses zulässig.
- <sup>10</sup> <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-12/umfrage-bundeswehr-terror-einsatz-inland>, Stand: 10.3.2016.